amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 30.10.2026

Az.: K 10/26

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	**11:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eicha

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Eicha	-, 23/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 35	Dorfstraße 35, 98630 Römhild	1.080	684 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück bebaut mit:
1. Wohnhaus (Bj. ca. 1912, teilunterkellert, 2-geschossig mit Satteldach, in Fachwerkbauweise) und Zwischenbau (Bj. ca. 1925, 1-geschossig)
   ca. 1995: Teilmodernisierungen durch Voreigentümer (Dach, Fassade, Fenster/ AT, Heizungsanlage, Bad)
   ca. 2019/ 2021: Ausbau WZ EG, KG-Decke, Teilerneuerung Heizung, ThermoSolaranlage, Entkernung OG/DG, Einbau Dachdämmung, Einbau Fertigteilschornstein (außer Betrieb), Teilerneuerung Fenster
2. Garage (Bj. ca. 1975, 1-geschossig, teilmassive Bauweise)
3. Nebengebäude (Bj. ca. 1980, eingeschossig, Massivbauweise, Binderdach)

Das Wohnhaus befindet sich derzeit noch im Bauzustand und ist im Ober- und Dachgeschoss mangels Ausbaus nicht nutzbar.
Wohnfläche 164 m²

Verkehrswert: 63.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Herr Kröber, Tel. 0421/3674-235

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.05.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.